



**Statuten des Elternvereins
am
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Ödenburgerstraße 74, 1210 Wien**

November 2004

Inhaltverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	2
§ 4	Vereinsjahr.....	2
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 9	Vereinsorgane.....	4
§ 10	Generalversammlung	4
§ 11	Aufgaben der Generalversammlung	5
§ 12	Geschäftsordnung.....	5
§ 13	Elternausschuss.....	5
§ 14	Vorstand.....	6
§ 15	Aufgaben des Vorstands	6
§ 16	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	7
§ 17	Rechnungsprüfer	7
§ 18	Schiedsgericht.....	8
§ 19	Freiwillige Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Ödenburgerstraße".
- (2) Er hat seinen Sitz in 1210 Wien, Ödenburgerstraße 74.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Interessen der Vereinsmitglieder im Rahmen der schulischen Aktivitäten zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern, Schüler/innen und dem Lehrkörper zu unterstützen.

Kernaufgaben stellen dabei dar

- (a) Die dem Elternverein aufgrund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen
 - (b) Die Mitglieder des Vereines, die Schüler/innen und den Lehrkörper in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen
 - (c) Bedürftige Schüler/innen nach Maßgabe der geplanten Mittel zu unterstützen
 - (d) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern
 - (e) Die für Unterrichtszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem Lehrkörper und der Schulbehörde nach Maßgabe der geplanten Mittel zu unterstützen
- (2) Von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen sind
 - (a) Parteipolitische und fremdenfeindliche Angelegenheiten
 - (b) Regelmäßige Fürsorgetätigkeiten

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die für den Vereinszweck notwendigen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten
 - (c) Spenden, Sponsoring und sonstige finanzielle Förderungen
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Generalversammlung festgesetzt.
- (3) An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
- (4) Mitglieder, welche Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den der Zahl dieser Schulen aliquoten Anteil.

§ 4 Vereinsjahr

- (1) Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten Generalversammlung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten von Schüler/innen des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Ödenburgerstraße.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur Erziehungsberechtigte von Schüler/innen sein, die das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Ödenburgerstraße besuchen.
- (2) Alle in § 5 genannten Personen sind mit erstem Schultag des jeweiligen Schuljahres ordentliche Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht die Mitgliedschaft schriftlich zurücklegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod, durch freiwilligen Austritt, aber jedenfalls mit Ausscheiden des Kindes aus der Schule - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode
 - (b) automatisch, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist; die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt
 - (c) aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt
- (1) Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, jeweils für ein Vereinsjahr, befreien

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte
 - (a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - (b) Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.
 - (c) Jedes Mitglied kann vom Vorstand verlangen, die Statuten zur Verfügung gestellt zu bekommen.
 - (d) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - (e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - (f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (2) Pflichten
 - (a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu zahlen und die Vereinsstatuten, sowie die

Bestimmungen zusätzlich geltender Dokumente – z.B. die Geschäftsordnung - zu beachten

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) die Generalversammlung (§ 10)
 - (b) der Elternausschuss (§ 12)
 - (c) der Vorstand (§ 14)
 - (d) die Rechnungsprüfer (§ 17)
 - (e) das Schiedsgericht (§ 18)

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens zehn Wochen nach Schulbeginn, statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder des Elternausschusses, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen des/der Rechnungsprüfer/s oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und allfälliger Beilagen zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat, unter Berücksichtigung des § 8, Abs.(1) (1)(b), eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn jene Zahl an stimmberechtigten Mitgliedern anwesend ist, die der Zahl der Klassen im jeweiligen Schuljahr entspricht. Nach einer Wartezeit von fünfzehn Minuten ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - (e) Entlastung des Vorstands
 - (f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 - (i) Beschlussfassung über das Leitbild und die Geschäftsordnung des Elternvereins
 - (j) Wahl der zwei weiteren SGA – Mitglieder (der Obmann/die Obfrau ist automatisch SGA – Mitglied (§ 16 Abs. (6)) und deren drei Vertreter

§ 12 Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend zu den Statuten legt der Vorstand eine Geschäftsordnung fest, die von der Generalversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Geschäftsordnung erläutert einzelne Punkte der Statuten des EV bzw. beschreibt die in der Praxis angewandten Abläufe, wie z.B. die Wahl der Vereinsorgane und die Debattenordnung.

§ 13 Elternausschuss

- (1) Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 14, Abs. (1)) und den Klassenelternvertretern/-stellvertretern.
- (2) Die Sitzungen des Elternausschusses sind grundsätzlich für alle Vereinsmitglieder zugänglich.
- (3) Der Elternausschuss
 - (a) prüft die Erfüllung des Vereinszweckes und gibt Impulse zur Weiterentwicklung des Vereins.
 - (b) prüft und unterstützt die Arbeit des Vorstandes bei allen Aktivitäten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
 - (c) überwacht die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - (d) entscheidet in allen Fällen, in denen er von der Generalversammlung oder vom Vorstand mit einer Angelegenheit befasst wird.
 - (e) hat Entscheidungsrecht bezüglich vom Elternverein zu tätigen Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes.
- (4) Den Vorsitz im Elternausschuss führt die/der Obfrau/Obmann, in /deren/dessen Verhinderung ihr/sein Stellvertreter/in (§ 16, Abs.(5) und (10))
- (5) Der Elternausschuss wird vom Vorstand einberufen (§ 15, Abs.(6)). Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies verlangen.
- (6) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen, usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und zwei Stellvertreter/innen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Siehe dazu auch nähere Erläuterungen in der Geschäftsordnung.
- (3) Der Elternausschuss kooptiert bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds auf Vorschlag des Vorstands ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand.
- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. (5)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (Abs. (12)) und Enthebung (Abs. (11))
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. (2)) eines Nachfolgers wirksam.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines, den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung

- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10, Abs. (1) bis (3) dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Einberufung des Elternausschusses

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der Obfrau/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die/der Obfrau/Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Elternausschusses oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die/der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Elternausschuss und im Vorstand.
- (6) Die/der Obfrau/Obmann ist automatisch eines der drei SGA – Mitglieder
- (7) Die/der Obfrau/Obmann ist verpflichtet den Informationsfluss über den SGA an die Generalversammlung und den Elternausschuss sicherzustellen
- (8) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und des Elternausschusses.
- (9) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Vereinsjahr (§ 4) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Siehe dazu auch nähere Erläuterungen in der Geschäftsordnung.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und dem Elternausschuss mindestens drei Mal im Vereinsjahr über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 14 Abs. (10) bis (12) sinngemäß.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.